

USt & Mitgliedsbeiträge im Sportverein

Mitgliedsbeiträge können ein Entgelt in Form einer Teilnehmergebühr sein
FG Niedersachsen Urteil 10.01.2023 [Aktenzeichen 11 K 147/22]

Sind Mitgliedsbeiträge eines Sportvereins von der Umsatzsteuer befreit? Mit dieser Frage hat sich das Finanzgericht Niedersachsen (FG) in einem prominenten Fall auseinandergesetzt.

Geklagt hatte ein klassischer Breitensportverein mit mehreren Abteilungen. Die 1. Herrenfußballmannschaft wird als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb geführt und erzielte bei ihren Heimspielen umsatzsteuerpflichtige Eintrittsgelder. Die Mitglieder haben unter anderem das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Der Verein errichtete einen Kunstrasenfußballplatz auf einem von der Gemeinde gepachteten Vereinsgelände. Der Platz sollte bei Bedarf auch für Spiele der 1. Herrenmannschaft genutzt werden. In seiner Umsatzsteuererklärung berief sich der Verein auf die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie und erklärte seine Mitgliedsbeiträge erstmalig als steuerpflichtige Umsätze. Gleichzeitig machte er den Vorsteuerabzug aus den Kosten der Errichtung des Kunstrasenplatzes geltend.

Das Finanzamt beurteilte die Mitgliedsbeiträge hingegen als steuerfrei und verwehrte daher insoweit den Vorsteuerabzug. Die dagegen erhobene Klage hatte in diesem Punkt keinen Erfolg. Nach Überzeugung des FG sind die

Mitgliedsbeiträge steuerbar, weil sie unmittelbar mit der Leistung des Vereins zusammenhängen, seinen Mitgliedern Vorteile wie Sportanlagen zur Verfügung zu stellen.

Überdies seien die Mitgliedsbeiträge ein Entgelt in Form einer Teilnehmergebühr, die insoweit den Vorsteuerabzug ausschlossen. Der Verein habe den Teilnehmern (seinen Mitgliedern) nicht nur Sportgegenstände oder -anlagen zur Verfügung gestellt, sondern grundsätzlich einen organisierten und strukturierten Trainings- und Spielbetrieb. Dass einige Mitglieder davon keinen Gebrauch machten und nicht durch einen Trainer angeleitet würden bzw. nicht am Ligabetrieb teilnahmen, führe zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Denn grundsätzlich könnten sie diese Leistungen in Anspruch nehmen. Die Steuerbefreiung setze die unionsrechtliche Steuerfreiheit nach neuester Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) dem Grunde nach um.

Hinweis Der Verein hat Revision eingelegt. Die Frage, ob die Steuerbefreiung auch Mitgliedsbeiträge zu gemeinnützigen Sportvereinen mit der Folge umfasst, dass der begehrte Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist, wird daher nun der BFH beantworten.